

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 109 - 109

Zulässigkeit eines Eides darüber, daß dem Verklagten eine gewisse Summe "als Darlehen" gegeben worden

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 16.

Gegenbeweis gegen einen de ignorantia et credulitate
abgeleisteten Diffessionseid.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 5. Juli 1867 (in Sachen Eheleute Grens wider Ehefrau Hermann G. 622): Es ist zwar dem Verklagten zuzugeben, daß gegen einen Diffessionseid de ignorantia et credulitate ein Gegenbeweis zulässig ist, jedoch nur ein positiver Beweis, wie z. B. durch Zeugen, die ganz bestimmt bekunden, daß eine Urkunde von einer Person ge- oder unterschrieben worden sei — § 394 f. Tit. 10 Proz.-Ordn. — nicht aber ein so zweifelhafter Beweis wie eine comparatio literarum, die doch principaliter angewandt, auch nur zu einem nothwendigen Eide hätte führen können, welcher jetzt durch den Diffessionseid anticipirt ist. § 155 a. a. O.

Nr. 17.

Zulässigkeit eines Eides darüber, daß dem Verklagten eine gewisse
Summe „als Darlehn“ gegeben worden.*)

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 21. Mai 1867 (in Sachen Christ. Bruckmann wider L. N. Bruckmann B. 1832): Das Darlehn ist nach gesetzlicher Definition ein Vertrag, vermöge dessen Jemand einem Andern baares Geld unter bedungener Wiedererstattung zum Eigenthum übergibt. §§ 653, 661 I. 11 A. L. R. Wenn demgemäß das Rechtsleben die gegebene Summe schlechtweg Darlehn nennt, so will es damit die bedungene Rückerstattung der Summe ausgedrückt haben. Der Ausdruck „Darlehn“ ist sonach zwar ein Rechtsbegriff, aber ein so vulgärer, daß seine gesetzlichen Voraussetzungen unzweifelhaft ganz allgemein und einem jeden selbständigen Menschen bekannt sind. § 12 Einl. zum A. L. R. Im vorliegenden Falle ist die bedungen gewesene Zurückerstattung festgestellt und gleichzeitig die aus § 1042 a. a. O. bei einer vorbehaltlosen Hingabe zu folgernde Vermuthung einer Schenkungsabsicht vollständig beseitigt, wenn der Kläger den ihm auferlegten nothwendigen Eid leistet:

daß der eingeklagte Betrag als Darlehn gegeben sei.

Denn hiermit ist dargethan, daß die Hingabe des Geldes unter verabredeter, also vorbehaltener, dereinstiger Zurückerstattung geschehen ist.

*) Vergl. diese „Beiträge“ Bd. IX Seite 11 Note *